



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1995

Nummer 79

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	1. 9. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	1488

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Gemeinsames Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 8. 1995	1509

7861

I

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitions-
förderungsprogramms (AFP)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 1. 9. 1995 - II A 3 - 2114/11

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für investive Maßnahmen, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen.

Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,
- ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet
- und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind

2.1.1 betriebliche Investitionen im Sinne der Nummer 1 zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung,
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- von Einkommenskombinationen,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene,
- des Umweltschutzes

in landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nummer 2328/91 in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen,

2.1.2 die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes,

2.1.3 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure, Betreuer (Nr. 5.4.4) oder die Gebühren für die Mithilfe bei der Erstellung des Antrages und des Verwendungsnachweises nach der Gebührensatzung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe,

2.1.4 bis zum 31. 12. 1996 bewilligte Anträge für

2.1.4.1 Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,

2.1.4.2 Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird.

- Pflanzenschutzgeräte mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung und Pflanzenschutzmittelrückführung,
- Spritz- und Sprühgeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Un-

terstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, Luftleitrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren),

- Unterstockbearbeitungsgeräte,
- Mulchsaatgeräte,
- Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und Flüssigmisteinarbeitungstechnik.

2.2 Einschränkungen der Förderung

2.2.1 Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird bis zum Inkrafttreten der Düngeverordnung unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 Großvieheinheiten (GVE) je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 4.

Die Bewilligungsbehörde kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung viehhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muß für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens 6 Monate vorhanden sein.

2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind ohne Bestandsaufstockung im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

Bei Bestandsaufstockung im Rahmen nachgewiesener Referenzmengen können Investitionen gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes durch diese

- 50 Kühe je AK und 80 Kühe je Betrieb nicht überschritten werden,
- die Zahl der Milchkühe um nicht mehr als 15% erhöht wird, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 Voll-AK verfügt.

In den Fällen der Nummer 4.1 wird die Zahl der Kühe je AK und Betrieb auf 50 begrenzt.

Unternehmen, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder die Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von 10 Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindfleischherzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl der Fleischrinder je ha der für diese Tiere benötigten Futterfläche folgende Werte nicht übersteigt: 2,5 GVE/ha bzw. 2 GVE/ha für die Pläne, die 1995 bzw. 1996 oder später enden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

2.2.4 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können gefördert werden, wenn

- diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen und
- 35% der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.

2.2.5 Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes angeordnet hat. Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die bisherige Zahl von Tieren notwen-

Anlage 4

- digen Batterien zuwendungsfähig. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazität führen.
- 2.2.6 Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.
- 2.2.7 Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“, „Freizeit und Erholung“, „Pensionstierhaltung“ sowie für „hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen“ können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.
- 2.2.8 Investitionen nach den Nummern 2.2.6 und 2.2.7 sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen oder aufwendiges Zubehör sowie nicht fest installierte Freizeiteinrichtungen betreffen.
- 2.2.9 Die Ausgaben für eine Erschließung sind nur bei erheblichem öffentlichem Interesse an einer Aussiedlung zuwendungsfähig.
Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z.B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
 - die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
 - Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Emissionen nicht zugelassen werden.
- 2.2.10 Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.
- 2.3 Förderungsausschlüsse
- 2.3.1 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,
- 2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, soweit eine Förderung nicht nach Nummer 2.1.4.2 zulässig ist,
- 2.3.3 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,
- 2.3.4 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- 2.3.5 Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne des Steuergesetzes als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen Nrn. 2.2.6 und 2.2.7); dies gilt auch für folgende nichtgewerbliche Nebenbetriebe:
- Substanzbetriebe
 - Sägewerke,
 - Brennereien,
- 2.3.6 laufende Betriebsausgaben, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- 2.3.7 Umsatzsteuer,
- 2.3.8 Landankauf,
- 2.3.9 Investitionen im Wohnhausbereich (soweit nicht 2.2.6).
- 3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
Für die im Folgenden als Zuwendungsempfänger, Antragsteller, Unternehmer, Landwirte, Junglandwirte oder Betreuer bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.
- 3.1 Gefördert werden die nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
 - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder
 - einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.2 Nicht gefördert werden
- 3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- 3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Agrarkredit
- 4.1.1 Zuwendungsempfänger haben
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,
 - einen Nachweis nach dem Muster der Bewilligungsbehörde über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- 4.1.2 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsschwelle) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.
Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.
- 4.2 Kombinierte Investitionsförderung
- 4.2.1 Zuwendungsempfänger müssen mindestens die Hälfte des Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beziehen und mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufwenden.
Gleichgestellt sind Landwirte, die zwar nicht hauptberuflich Landwirtschaft betreiben, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50% des Gesamteinkommens ausmacht und bei denen die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25% des Gesamteinkommens nicht unterschreiten.
- 4.2.2 Zuwendungsempfänger haben:
- 4.2.2.1 eine bestandene Abschlußprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen

und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,

- 4.2.2.2 eine Buchführung für mindestens 10 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen oder einzurichten.

Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung gilt die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen bücherführenden oder bücherprüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in den betreffenden Betrieben eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet wird.

Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses (BML-Abschluß ohne die Teile: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen und persönliche Angaben) ermöglichen.

Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses spätestens neue Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres bei einer örtlichen Kontrolle oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Der Unternehmer erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Die mit der Auswertung befaßten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet;

- 4.2.2.3 eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung für die letzten Jahre grundsätzlich durch Buchführungsabschluß nachzuweisen (die Buchführung muß ab 1997 mindestens für ein Jahr und ab 1998 mindestens für zwei Jahre vorliegen).

An Stelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesen Fällen kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen;

- 4.2.2.4 einen Betriebsverbesserungsplan zu erstellen, der dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster entspricht. Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und seine Durchführung eine dauerhafte Verbesserung der Situation zur Folge hat.

Die durchzuführenden Maßnahmen müssen finanzierbar, d. h. der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein;

- 4.2.2.5 nachzuweisen, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer ist als 120% des im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ festgelegten Referenzeinkommens.

Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte (AK) werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion sowie in den Betriebszweigen Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung, Direktvermarktung sowie ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamt-

jahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen. Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

- 4.2.3 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsschwelle) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

- 4.3 Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nummer 4.2.2.1 nachweisen, daß der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht und

- 4.3.1 sofern sie nach Nummer 5.4.3.1 gefördert werden wollen, daß sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,

- 4.3.2 sofern sie nach Nummer 5.4.1 gefördert werden wollen, daß sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben und die förderfähige Investitionssumme in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummern 5.4.2 oder 5.4.3 mindestens 35000 DM beträgt.

- 4.4 Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich 12jähriger Dauer nachweisen.

- 4.5 Für die zu fördernde Baumaßnahme muß die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch eine positiv beschiedene Bauvoranfrage) zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung,

Bagatellgrenze:

Überschreiten die förderfähigen Investitionen den Betrag von 35000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

- 5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zinszuschuß (kapitalisierter Zinszuschuß)

- 5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe des Zuschusses

- 5.4.1 Niederlassungsbeihilfe

Es wird eine einmalige Beihilfe bis zu 23500 DM in Verbindung mit dem Agrarkredit oder der Kombinierten Investitionsförderung gewährt.

- 5.4.2 Agrarkredit

- 5.4.2.1 Zinszuschuß

Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits kann dem Unternehmen während eines Zeitraums von sechs Jahren eine Zinsverbilligung von 20 v.H. für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 150000 DM je AK und Unternehmen gewährt werden.

Bei einer Darlehenslaufzeit von weniger als 10 Jahren ist der Zinszuschuß anteilig zu kürzen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Tilgung. Hiervon unberührt ist die vorzeitige Tilgung mittels Zinszuschuß.

5.4.2.2 Liegt die Summe der positiven Einkünfte (Nr. 4.1.2) über 100 000 DM, wird der Zinszuschuß um 5 v.H. gekürzt.

5.4.2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuß ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtinvestitionsbetrag
(ohne unbare Eigenleistung)
abzüglich

- a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben,
- b) Umsatzsteuer

ergibt die förderfähigen Investitionen,
abzüglich

- c) bare Eigenleistung,
- d) Niederlassungsbeihilfe nach Nummer 5.4.1

ergibt die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Diese entsprechen jedoch höchstens dem aufgenommenen Darlehensbetrag, gegebenenfalls erhöht um den Zinszuschuß (Nr. 5.4.2.1).

Der Anteil der baren Eigenleistungen an den förderfähigen Investitionen muß bei positiven Einkünften bis zu 100 000 DM mindestens 20 v.H., bei positiven Einkünften über 100 000 DM mindestens 30 v.H. betragen.

Die Niederlassungsbeihilfe kann auf die bare Eigenleistung angerechnet werden.

5.4.3 Kombinierte Investitionsförderung

5.4.3.1 Zuschuß für Baumaßnahmen

Der Zuschuß wird für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 170 000 DM je betriebsnotwendiger AK und maximal für 2 AK gewährt. Er beträgt:

- 20 v.H. im nicht benachteiligten Gebiet,
- 30 v.H. im benachteiligten Gebiet.

Der höhere Fördersatz in benachteiligten Gebieten kann nur beantragt werden, wenn der überwiegende Teil der Betriebsfläche im benachteiligten Gebiet liegt.

Junglandwirte nach Nummer 4.3.1 können einen zusätzlichen Zuschuß bis zur Höhe von 5 v.H. erhalten.

5.4.3.2 Zinszuschuß

Für die den Zuschuß (Nr. 5.4.3.1) überschreitenden zuwendungsfähigen Ausgaben kann ein Zinszuschuß für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 340 000 DM je AK für die ersten beiden betriebsnotwendigen AK sowie von 170 000 DM für jede weitere betriebsnotwendige AK in Höhe von:

- 31 v.H. bei Immobilien und einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren,
- 20 v.H. bei den übrigen Investitionen und einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren gewährt werden.

Der Zinszuschuß kann auch unabhängig von der Gewährung eines Zuschusses für Baumaßnahmen gewährt werden.

Bei einer Darlehenslaufzeit von weniger als 10 bzw. weniger als 20 Jahren ist der Zinszuschuß anteilig zu kürzen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Tilgung. Hiervon unberührt ist die vorzeitige Tilgung mittels Zinszuschuß.

5.4.3.3 Liegt die Summe der positiven Einkünfte nach Nummer 4.2.3 über 100 000 DM, werden die Zuschüsse nach den Nummern 5.4.3.1 und 5.4.3.2 um 5%-Punkte gekürzt und der Zinszuschuß für die ersten beiden AK nur für jeweils 170 000 DM gewährt.

5.4.3.4 Zuschuß für die Erschließung

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöfts kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen einen höheren Zuschuß bewilligen.

5.4.3.5 Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuß für Baumaßnahmen und den Zinszuschuß ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtinvestitionsbetrag
(ohne unbare Eigenleistung)
abzüglich

- a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben,
- b) Umsatzsteuer
- c) Erschließungsbeihilfe

ergibt die förderfähigen Investitionen,
abzüglich

- d) bare Eigenleistung,
- e) Niederlassungsbeihilfe nach Nummer 5.4.1

ergibt die zuwendungsfähigen Ausgaben
(Bemessungsgrundlage für den Zuschuß für Baumaßnahmen),
abzüglich

- f) Zuschuß für Baumaßnahmen

ergibt die Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuß.

Diese entspricht jedoch höchstens dem aufgenommenen Darlehensbetrag, gegebenenfalls erhöht um den Zinszuschuß (Nr. 5.4.3.2).

Der Anteil der baren Eigenleistungen an den förderfähigen Investitionen muß bei positiven Einkünften bis zu 100 000 DM mindestens 20 v.H., bei positiven Einkünften über 100 000 DM mindestens 30 v.H. betragen.

Die Niederlassungsprämie kann auf die bare Eigenleistung angerechnet werden.

5.4.4 Zuschuß für die Betreuung

Der Zuschuß für die Betreuung (Nr. 2.1.3) kann bei der Kombinierten Investitionsförderung für Verfahren gewährt werden, bei denen die förderfähigen baulichen Investitionen (Nr. 5.4.3.5) einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten - dazu gehören auch die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes - (Bemessungsgrundlage) mehr als 300 000 DM betragen.

Für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes durch Betreuer sind höchstens 500 DM zuwendungsfähig. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn Betreuer nur Teile des Planes erstellen.

Der Betreuungszuschuß wird gewährt bis zur Höhe von 3 v.H. der oben genannten Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens bis zu 18 000 DM.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können bis zu 20 v.H. des Betreuungszuschusses belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

Bis zu 20 v.H. der Betreuungszuschüsse können unmittelfach nach Bewilligung der Mittel, weitere 40 v.H. nach Baubeginn nach Vorlage von Zwischennachweisen gezahlt werden, der Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die nicht zuwendungsfähige Umsatzsteuer auf die Betreuungsgebühren ist im Verwendungsnachweis auszuweisen.

Wird der Antrag nach Bewilligung der Mittel zurückgezogen und innerhalb von 3 Jahren nach Antragstellung erneut ein Antrag gestellt, sind die bereits gezahlten Betreuungszuschüsse anzurechnen.

5.4.5 Während eines Zeitraums von 6 Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens 3 Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die Kombinierte Investitionsförderung können während eines Zeitraumes von sechs Jahren nacheinander in Anspruch genommen werden. Hierbei dürfen die in der Kombinierten Investitionsförderung festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Die in den letzten sechs Jahren vor der Antragstellung erhaltenen Zuschüsse und/oder öffentlichen Darlehen nach den Richtlinien über die Gewäh-

- zung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP) und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) werden auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien angerechnet.
- 5.4.6 Zuwendungsempfänger können ihre Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Dabei müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der sich zusammenschließenden landwirtschaftlichen Betriebe die für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4.2 geltenden Voraussetzungen erfüllen.
- Unter einem Betriebszusammenschluß ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen; jeder von ihnen muß einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.
- Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluß in der Form einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.
- Der Betriebszusammenschluß muß für eine Dauer von mindestens 6 Jahre, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.
- 5.4.6.1 Bei Förderung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit der Anzahl der Mitglieder multipliziert, höchstens jedoch bis zum Vierfachen der in Nummer 5.4.3 festgelegten Werte. Der Gesamtbetrag der förderfähigen Investitionen ist jedoch auf 1,5 Mio. DM begrenzt. Für ein Mitglied, das die für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 4.2 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach Nummer 5.4.3 die Förderung gemäß Nummer 5.4.2.
- Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie (Nr. 5.4.1) für bis zu 4 Junglandwirte gewährt werden.
- Die Zahl der Milchkuhe ist begrenzt auf das der Mitgliederzahl des Betriebszusammenschlusses entsprechende Vielfache nach Nummer 2.2.2, im Falle der Bestandsaufstockung jedoch auf höchstens 200.
- 5.4.6.2 Beantragt ein Zuwendungsempfänger sowohl im Betriebszusammenschluß als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtzuwendung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.
- 5.4.7 Beim Kauf einer Hofstelle anstelle einer Aussiedlung sind folgende Ausgaben förderfähig:
- der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten,
 - die Ausgaben für die Verbesserung am Bauwerk,
 - die Ausgaben für Bau- und Nebenkosten,
- abzüglich
- a) Ausgaben für das Wohnhaus,
 - b) Umsatzsteuer,
 - c) Grunderwerbssteuer.
- 5.4.8 Überschreiten die förderfähigen Investitionen den Betrag von 1 Mio. DM je Unternehmen (außer Nr. 5.4.6.1), so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
- 5.4.9 Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Ausgaben der Kostengruppe 524 (Stellplätze) sind zuwendungsfähig, sofern die Stellplätze bei der „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“ benötigt werden. Außerdem sind Kosten der Kostengruppe 521, 522 und 523 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.
- Für die Erschließungsbeihilfe dürfen nur Ausgaben nach DIN 276 Kostengruppe 220 und 230 berücksichtigt werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Im Falle einer förderfähigen Aussiedlung, d. h. der vollständigen oder teilweisen Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde, gilt folgendes:
- Bei einer Aussiedlung ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Wirtschaftsgebäude sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert für die Wirtschaftsgebäude in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubeziehen.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann an Stelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes - mit Ausnahme der Ausgaben für das Wohnhaus - gefördert werden.
- 6.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten
- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
 - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 7 Verfahren
- 7.1 Betreuungsverfahren
- 7.1.1 Die Betreuung erfolgt durch
- die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf,
 - andere natürliche und juristische Personen, die vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Antrag zugelassen worden sind.
- 7.1.2 Die förderfähigen Betreuerleistungen ergeben sich aus Teil A „Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung“ ohne die Nummer 3.1 und den Nummern 3.1, 4.1 und 4.2 des Teils B „Technische Betreuung“ des überarbeiteten Betreuerkatalogs des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG) vom 24. 1. 1995. Die Betreuung erfolgt auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Antragsteller und Betreuer. Betreuer haben insbesondere:
- 7.1.2.1 zu gewährleisten, daß der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben enthält und den Bestimmungen entspricht,
 - 7.1.2.2 zu überwachen, daß das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird, die Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und Zuwendungsempfänger den Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides nachkommen,
 - 7.1.2.3 den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis rechtzeitig anzufertigen oder die Anfertigung sicherzustellen.

- 7.1.3 Kommen Betreuer den unter Nummer 7.1.2 genannten Verpflichtungen, insbesondere der fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises, nicht nach, so ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den Betreuungszuschuß zu kürzen.
- 7.1.4 Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten, Ingenieure sowie geeignete Unternehmen beauftragen.
- 7.2 Antragsverfahren
- Anlage 1 7.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde holt die Stellungnahme des Gutachterausschusses für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft ein.
- 7.2.3 Bei Aussiedlungen ist eine Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Nr. 2.2.9) bei Antragstellung vorzulegen.
- 7.2.4 Der Betriebsverbesserungsplan ist in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, eine Ausfertigung für die Bewilligungsbehörde) einzureichen.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.3.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- Anlage 2 7.3.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 mit je einer Ausfertigung für:
- Zuwendungsempfänger,
 - Betreuer,
- c) Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.
- Dies gilt auch für Änderungsbescheide.
- 7.3.3 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht dringliche Gründe (z. B. Not- und Härtefälle) vorliegen.
- 7.3.4 Zuständige staatliche Bauverwaltung nach Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO ist in Fällen mit Zuwendungen über 500 000 DM der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.4 Auszahlungsverfahren
- Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Zwischennachweises/Verwendungsnachweises auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausgezahlt.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis und der Zwischenachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Anlage 3
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten
- Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer

Betreff: Förderung von Investitionen
in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitions-
förderungsprogramms (AFP)

als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

- Agrarkredit
- Kombinierte Investitionsförderung
- Junglandwirteförderung

als Landesbeauftragten im Kreise

Bezug: Runderlaß des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
vom

Betriebs-Nr.

(Bewilligungsbehörde)

Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1 Antragsteller

Antragsteller	Name, Vorname	geb. am
Ehegatte	Name, Vorname	geb. am
Haupt- und Nebenberuf	Berufsausbildung des Antragstellers	
Postleitzahl	Ort/Kreis	Straße/Telefon
Betreuer		
Bearbeitungsstelle/Postleitzahl/Ort	Straße/Telefon	Bearbeiter
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstituts		

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb¹⁾

- 1.1.1 Ich bin selbstwirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmer und
 - Haupterwerbslandwirt im Sinne der Nummer 4.2.1 der Richtlinien,
 - Nebenerwerbslandwirt,
 - als Alleinunternehmer seit dem²⁾
(Monat, Jahr)
 - als Mitunternehmer mit
seit dem
(Monat, Jahr)
- Ich bin Junglandwirt (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre)
- ich habe mich innerhalb von 5 Jahren vor der Antragstellung, nämlich am erstmals hauptberuflich als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer niedergelassen
- Ich erhalte keine Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und habe solche auch nicht beantragt.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Das Datum ist nur im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation einzutragen.

- 1.1.2 Der/die zur Förderung anstehende(n) Betrieb/Betriebsteile wird/werden nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) zugerechnet
 - der Land- und Forstwirtschaft
 - dem Gewerbe, und zwar folgende Betriebsteile:
 - der Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt (Nr. 1.2 ist in diesem Fall nicht auszufüllen).
- 1.1.3 Der Betrieb liegt mit mehr als der Hälfte der Betriebsflächen im benachteiligten Gebiet.
- 1.1.4 Der Viehbesatz des Betriebes liegt im Zieljahr
 - nicht über 2,5 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche,
 - über 2,5 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.
- 1.1.5 Ich wirtschaftete überwiegend auf gepachteten Flächen, die Pachtdauer beträgt in der Regel Jahre.
- 1.1.6 Am Unternehmen ist die öffentliche Hand nicht oder zu nicht mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals beteiligt.
- 1.1.7 Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligung an der Kooperation ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften³⁾

1.2.1 Ich werde zur Einkommenssteuer veranlagt.

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen
 im Durchschnitt davon außer-
landwirtschaftlich

- nach den letzten drei Steuerbescheiden DM DM
- nach dem letzten Steuerbescheid DM DM

1.2.2 Ich werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt:

	positive Einkünfte	
	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		

2 **Maßnahme:**

2.1 Bezeichnung der Maßnahme

2.2 Durchführungszeitraum: von bis

³⁾ Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen.

2.3 Die Maßnahme ist bestimmt zur

- Qualitätsverbesserung
 Umstellung der Erzeugung
 Direktvermarktung
 Urlaub auf dem Bauernhof
 Pensionstierhaltung
 Produktionskostensenkung
 Verbesserung der Arbeitsbedingungen
 Stallhygiene und Tierschutz
 Umweltverbesserung

3 Gesamtkosten (laut Betriebsverbesserungsplan) DM

4 Beantragte Zuwendung

1. Zuschuß für Baumaßnahmen DM
 2. Zuschuß für Junglandwirte DM
 3. Zinszuschuß DM
 4. Erschließungsbeihilfe DM
 5. Niederlassungsprämie DM
 6. Betreuungsgebühren DM

5 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fähigkeit der Zuschüsse				
	19	19	19	19	Insgesamt
	DM	DM	DM	DM	DM
5.1 Gesamtkosten davon MWSt					
5.2 Unbare Eigenleistung					
5.3 Bare Eigenleistung					
5.3.1 davon Altstellenerlös					
5.3.2 davon Niederlassungsprämie					
5.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
5.5 Beantragter Zuschuß für Baumaßnahmen					
5.6 Beantragter Zuschuß für Junglandwirte					
5.7 Beantragter Zinszuschuß					
5.8 Beantragter Zuschuß zu den Kosten der Erschließung					
5.9 Beantragter Betreuungszuschuß					
Summe (5.2-5.9)					

6 Erklärungen

6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger in den letzten 6 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Zuwendungen erhalten (z.B. bauliche Maßnahmen im Altgehöft, Zinsverbilligung, Agrarkreditprogramm), bzw. innerhalb der letzten 10 Jahre Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder die Milcherzeugung erhalten:

- nach den Richtlinien für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP),
 nach den Richtlinien für das Agrarkreditprogramm,
 nach den Richtlinien vom 26. 3. 1986 für das EFP,
 nach den Richtlinien vom 5. 8. 1986 für das EFP,
 Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder die Milcherzeugung
- Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen:

- 6.2 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß
- 6.2.1 die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Gutachterausschusses einholt und den Mitgliedern dieses Ausschusses die für eine Stellungnahme notwendigen Daten zur Beurteilung des Antrages mitteilt,
- 6.2.2 die Buchführungsdaten des Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können,
- 6.2.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann,
- 6.2.4 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 6.2.5 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.
- 6.3 Ich erkläre/Wir erklären, daß
- 6.3.1 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu Nummern 6.2.1 bis 6.2.5 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- 6.3.2 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.3.3 bekannt ist, daß der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich/wir nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen habe(n),
- 6.3.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.3.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, substantiell im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,
- 6.3.6 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde(n) und erkläre(n), daß ich/wir ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/werden,
- 6.3.7 im Falle einer Förderung im Rahmen eines Betriebszusammenschlusses der Betrieb bei Antragstellung mindestens 1 Jahr zuvor als eigenständiges Unternehmen bewirtschaftet worden ist,
- 6.3.8 ich/wir verpflichte(n) mich/uns, im Falle der Gewährung eines kapitalisierten Zinszuschusses außerplanmäßige Tilgungen des zugrundeliegenden Kredits der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und die Differenz zum zeitanteilig zu kürzenden Zinszuschuß zurückzuzahlen,
- 6.3.9 der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mitgeteilt wird, ob mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

7 Anlagen

1. Betriebsverbesserungsplan
2. Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (bei Aussiedlungen)
3. Berechnung der Lagerkapazität für tierische Exkremente und Nährstoffbilanzierung bei Überschreiten der Großvieheinheitengrenzen von 2,5 GV/ha LF
4. Nachweis über Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer (z. B. Pachtverträge)
5. Verpflichtungserklärung und Bescheinigung zur Buchführung (nach Vordruck)
6. Einkommenssteuerbescheide
7. Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes
8. Kooperationsvertrag
9. Aufstellung über die Beteiligten an der Kooperation
10. Betreuervertrag (Kopie)
11. Ermittlung der Großvieheinheiten je ha Gesamtfutteranbaufläche im Bereich Rindfleischerzeugung
12. Baurechtliche Genehmigung
13. Nachweis über das Milchkontingent
14. Nachweis über das Erzeugungspotential von 35% der für die Schweine benötigten Futtermenge
15. Jahresabschlüsse der Jahre und

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

Erklärung des Betreuers

Der Antrag enthält die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben und entspricht den Bestimmungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Betreuers)

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Dienstgebäude:
Telefon-Vermittlung Nr.
Durchwahl-Nr.: ()
Telex
Zimmer-Nr.:

EG-Nr.:

Mein Zeichen:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen
des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
Bauchfachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau), sofern die Zuwendungen 500000 DM überschreiten

I.

1 **Bewilligung**

Aufgrund Ihres v. g. Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für folgende Maßnahme

.....
.....

in Ihrem Betrieb

in

Kreis

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung aus Mitteln des Landeshaushalts. Die Mittel enthalten Beteiligungen des Bundes und der Europäischen Union.

2 **Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt als

- 2.1 Zuschuß für Eaumaßnahmen in Höhe von DM
 - 2.2 Zuschuß für Junglandwirte in Höhe von DM
 - 2.3 Zinszuschuß in Höhe von DM
 - 2.4 Zuschuß (zu den Kosten der Erschließung) in Höhe von DM
 - 2.5 Niederlassungsprämie in Höhe von DM
 - 2.6 Betreuungszuschuß in Höhe von DM
- Zuschüsse insgesamt DM

3 Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

.....

.....

.....

.....

.....

4 Bewilligungsrahmen**4.1 Von der Zuwendung entfallen auf**

	Kassenmittel	Verpflichtungsermächtigung		
	19..... DM	fällig 19..... DM	fällig 19..... DM	fällig 19..... DM
Zuschuß für Baumaßnahmen
Zuschuß (Junglandwirte)
Zinszuschuß
Zuschuß (Erschließungskosten)
Niederlassungsprämie
Betreuergebühren

5 Auszahlung

Der bewilligte Zuschuß wird im Rahmen verfügbarer Landesmittel (Kassenmittel) nach Vorlage des Verwendungsnachweises/Zwischennachweises auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

6 Nebenbestimmungen

1. Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW.).
2. Die Bewilligung des kapitalisierten Zinszuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, daß im Falle einer vorzeitigen Tilgung des Kapitalmarktdarlehens dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, der Zinszuschuß zeitanteilig gekürzt und der Differenzbetrag zurückgezahlt wird.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Die beigefügte ANBest-P ist Bestandteil dieses Bescheides, wobei die Nummer 3 ANBest-P nur für Aussiedlungs-, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen gilt. Die beigefügte NBest-Bau ist Bestandteil dieses Bescheides, sofern die bewilligten Zuwendungen 500 000 DM übersteigen.

Hinweise

1. Bei Maßnahmen, bei denen ein Betreuer eingeschaltet wird, darf nicht ohne die Freigabe durch den Betreuer begonnen werden. Voraussetzungen für die Freigabe durch den Betreuer sind die ordnungsgemäße Ausschreibung (mindestens 3fach) und die Aufstellung des Kostendeckungsplanes nach Kostengruppen gemäß DIN 276.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß alle Angaben Ihres Antrages, von denen nach den im Betreff genannten Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.
3. Sie sind verpflichtet
 - der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind,
 - die Gebäude nebst Zubehör ausreichend gegen Feuergefahr zum gleitenden Neuwert zu versichern,
 - eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einzuführen, die mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglicht, und als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung eine formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise vorzulegen,
 - eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses und ein Datenblatt für die Auswertung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres auf Anforderung zu übersenden.

Unterschrift

..... Zuwendungsempfänger , den 19.....
(Ort/Datum)

Telefon:

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

.....
als Landesbeauftragter im Kreise
.....

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis¹⁾

Betr.: Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

hier: Mein/Unser Antrag vom

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom

Az.: wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:

Zuschüsse	DM
kapitalisierter Zinszuschuß	DM
zuwendungsfähiges Kapitalmarktdarlehen	DM
Laufzeit des Darlehens	Jahre

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1	Einnahmen	lt. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung
1.1	Eigenleistung		
1.1.1	unbare Leistungen DM DM
1.1.2	Barmittel DM DM
	davon Althofstellenerlös DM DM
	davon Niederlassungsprämie DM DM
1.3	Zuschüsse für Baumaßnahmen DM DM
1.4	Zuschuß für Junglandwirte DM DM
1.5	Zinszuschuß DM DM
1.6	Zuschuß (zu den Kosten der Erschließung) DM DM
1.7	Betreuungszuschuß DM DM
1.8	Kapitalmarktmittel DM DM
1.9	sonstige Darlehen (Geldgeber angeben) DM DM
	Summe:		<u>..... DM</u>

2 Ausgaben			
2.1 Ausgabengliederung lt. Betriebsverbesserungsplan			
Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. bare Eigenleistung)	Mehrwertsteuer DM	förderungsfähiger Betrag
1	2	3	4
2.1.0	Landzukauf		_____
2.1.1	Dauerkulturen		_____
2.1.2	Wirtschaftsgebäude bauliche Anlagen Eingrünung		
2.1.2.1	Wohnhaus		_____
2.1.2.2	Erschließung gemäß DIN 276 Abwasseranlagen/Kanalisation Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Stromversorgung Fernmeldetechnik Sonstiges		
2.1.3	Beschaffung von Maschinen Innenwirtschaft Außenwirtschaft		_____
2.1.3.1	Beschaffung von lebendem Inventar		_____
2.1.4	Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren (s. bes. Blatt) Betreuung		
2.1.5	Investitionen insgesamt		
2.1.6	Ablösung von Verbindlichkeiten		_____
2.1.7	Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)		_____
2.1.8	Finanzierungsbedarf insgesamt		

2.2 Tatsächlich entstandene Ausgaben			
Maßnahme	Tatsächliche Ausgaben ¹⁾	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ²⁾ ³⁾
1	2	3	4
2.2.0 Landzukauf		_____	
2.2.1 Dauerkulturen		_____	
2.2.2 Wirtschaftsgebäude bauliche Anlagen Eingrünung			
2.2.2.1 Wohnhaus		_____	
2.2.2.2 Erschließung gemäß DIN 276 Abwasseranlagen/Kanalisation Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Stromversorgung Fernmeldetechnik Sonstiges			
2.2.3 Beschaffung von Maschinen Innenwirtschaft Außenwirtschaft		_____	
2.2.3.1 Beschaffung von lebendem Inventar		_____	
2.2.4 Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren (s. bes. Blatt) Betreuung			
2.2.5 Investitionen insgesamt			
2.2.6 Ablösung von Verbindlichkeiten		_____	
2.2.7 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)		_____	
2.2.8 Finanzierungsbedarf insgesamt			
III. Mehr-/Minderausgaben			

¹⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

²⁾ Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

³⁾ Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

IV. Bestätigungen

1. Es wird vom Zuwendungsempfänger bestätigt, daß
 - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
 - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
2. Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten sowie Darlehensverträge einschl. Tilgungsplan liegen vor.
3. Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:
4. Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstigen Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt. Die Belege wurden auf einer Belegliste zusammengefaßt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

5. Bestätigung des Betreuers

Das Vorhaben ist unter meiner Mitwirkung durchgeführt worden. Ich bestätige den vorstehenden Verwendungsnachweis und die Erklärungen des Zuwendungsempfängers:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Betreuers)

6. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift der Bewilligungsbehörde)

7. Ergebnis der Prüfung durch die staatliche Bauverwaltung

Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift der staatlichen Bauverwaltung)

Zusammenstellung der Gebührenberechnungen
(jeweils unter Angabe der einzelnen Positionen der HOAI)

<p>I. Architektengebühren</p> <p>a) Meine/unsere Gebühren für Architektenleistungen errechnen sich gemäß HOAI 15% vom Mindestsatz der Zone III, inkl. MWSt.: anrechenbare Kosten:</p> <p>b) Die Gebühren anderer Personen für Architektenleistungen (Angabe der Gebührenempfänger erforderlich)</p> <p>Architektengebühren insgesamt:</p>	<p align="center">DM</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>=====</p>
<p>II. Gebühren für statische Berechnungen</p> <p>Die Gebühr des/der für die Durchführung statischer Berechnungen</p> <p>Gebühr für statische Berechnungen:</p>	<p>.....</p> <p>=====</p>
<p>III. Ingenieurgebühren</p> <p>a) Meine/unsere Gebühren für Ingenieurleistungen</p> <p>b) Die Gebühren anderer Personen für Ingenieurleistungen wurden gemäß HOAI wie folgt errechnet: (Angaben der Gebührenempfänger erforderlich)</p> <p>Ingenieurgebühren insgesamt:</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>=====</p>

....., den

.....
(Unterschrift)

(Zusammenstellung der Einzelbelege)

Lfd. Nr.	Datum der Belege	Lieferfirma	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. DM	Nachgewiesene zuwendungsfähige ¹⁾ Projektkosten DM
1	2	3	4	5

¹⁾ Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

**Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes
nach Nummern 2.2.1 bzw. 2.2.3 der Richtlinien**

Rindvieh ¹⁾	
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
 Schweine	
Ferkel ²⁾	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg) ²⁾	0,060 GVE
Zuchtschweine ¹⁾	0,300 GVE
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht) ²⁾	0,160 GVE
 Geflügel ¹⁾	0,004 GVE
 Pferde ¹⁾	
unter 6 Monaten	0,700 GVE
von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
 Ziegen ¹⁾	
(Muttertiere)	0,150 GVE
 Schafe ¹⁾	
(Mutterschafe)	0,150 GVE

¹⁾ Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand.
²⁾ Berechnungsgrundlage ist die Jahreserzeugung.

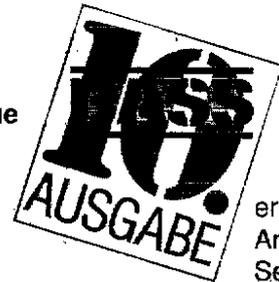
Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 8. 1995

Teil I – Schule und Weiterbildung

Die neue



erscheint
Anfang
September!

In eigener Sache

(K)ein neues Ministerium

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die neue Bezeichnung, unter der die Arbeit des bisherigen Kultusministeriums für den Bildungsbereich fortgesetzt wird.

Die Zuständigkeit des Kultusministeriums für Kultur und Sport ist übergegangen auf das ebenfalls neu formierte Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport.

Erste Ministerin für Schule und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen ist Frau Gabriele Behler, die mit ihrer Ernennung am 17. Juli 1995 auch die Zuständigkeit für die Landeszentrale für politische Bildung übernommen hat, die bisher beim Ministerpräsidenten angesiedelt war.

Amtlicher Teil

Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschulen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1995/96; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 5. 7. 1995	154
Verkehrserziehung in der Schule. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 7. 1995	154
Gymnasium; Handreichung; Schulprogramme an Gymnasien. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 17. 7. 1995	159
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne; Forstwirt/Forstwirtin. RdErl. d. Kultusministeriums v. 3. 7. 1995	159
Berufsschule; Lehrplan zur Erprobung; Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 7. 1995	159
Fort- und Weiterbildung; Ermutigende Erziehung in der Primarstufe (Grundschule und Sonderschulen im Primarbereich). RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 7. 1995	159

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	173
Austauschprogramme und Kursangebote für Lehrkräfte	173
Teacher Placement; Hospitationen mit Betriebspraktikum in der Europäischen Union	174
LINGUA IV-Programm der Europäischen Union	174
Deutsch-amerikanischer Jugendaustausch 1996/97	174
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	174
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1995	174
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. und 6. Juli 1995	174
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juni und 5. Juli 1995	175

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	160
Stellenausschreibung der Bezirksregierung Münster	173

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	176
---	-----

Teil II - Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 26. Mai 1995	178	Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Physik an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 6. 1995	201
Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 14. Februar 1995	185	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik an der Universität zu Köln vom 25. Januar 1995	206
Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Lippe vom 10. Oktober 1994	196	Berichtigung der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 (GABl. NW. II 1995 S. 70)	206
Einführung eines Zusatzstudiengangs Europäischer Studiengang Humanitäre Hilfe an der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 12. 6. 1995	198	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Management (E. S. M.) an der Fachhochschule Bielefeld vom 8. Februar 1995	206
Einführung eines internationalen Studiengangs Deutsch-Italienische Studien an der Universität Bonn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 10. 7. 1995	198		
Änderung des Studiengangs Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 29. 6. 1995	198	Nichtamtlicher Teil	
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Lehramtsstudiengang mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in Verbindung mit einem Unterrichtsfach mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Duisburg vom 1. Februar 1994	199	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Schule und Weiterbildung - vom 15. August 1995	207
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Juni bis 31. Juli 1995	208
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. Juni bis 25. Juli 1995	210

- MBl. NW. 1995 S. 1509.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSE Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569